

STATUTEN

FRAUENNETZ.MEGGEN, gegründet 1925

I Name, Gründung, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Frauennetz.Meggen besteht ein im Jahr 1925 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Meggen. Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes Luzern (SKF Luzern) und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF) angeschlossen.

II Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere Fraueninteressen. Er ist parteipolitisch neutral.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Förderung der Persönlichkeitsbildung der Frau in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen
- 3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.3 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5 Zusammenarbeit mit der katholischen Kirche und anderen christlichen Glaubensgemeinschaften dem SKF Luzern und dem SKF Schweiz
- 3.6 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.7 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region

III Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau durch die Einzahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages werden. Vorstandsmitglieder haben keinen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des Rechnungsjahres oder bei Nichtbezahlung von zwei Jahresbeiträgen am Ende des laufenden Geschäftsjahres. Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

IV Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevision

a) Generalversammlung

Art. 6 Generalversammlung

Oberstes Organ ist die Generalversammlung, die alljährlich zusammentritt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 7 Einladung, Anträge

Die Generalversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus einberufen. Anträge an die Generalversammlung sind bis zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an die Präsidentin / das Leitungsteam einzureichen.

Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichts der Revisorinnen
- 8.2 Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- 8.3 Wahl der Präsidentin / des Leitungsteams, der Kassierin, der Aktuarin und der übrigen Vorstandsmitglieder und zwei Rechnungsrevisorinnen
- 8.4 Behandlung von Anträgen gem. Art. 7
- 8.5 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 8.6 Beschlussfassung über Revision der Statuten
- 8.7 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 24 und Art. 25 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Art. 10 Protokoll

Das Protokoll kann drei Wochen nach der Generalversammlung von den Mitgliedern bei der Präsidentin/dem Leitungsteam angefordert werden. Einsprachen sind innert 60 Tagen nach der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Ansonsten wird das Protokoll in der ersten darauffolgenden Vorstandssitzung genehmigt.

b) Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin, Co-Präsidium oder Leitungsteam
- Kassierin
- Aktuarin
- weiteren Vorstandsmitgliedern
- eventuell theologischer Begleiterin oder theologischem Begleiter als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht

Der Vorstand organisiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder werden jedes Jahr an der GV gemeinsam bestätigt. Neue Vorstandsmitglieder stehen einzeln zur Wahl. Die maximale Amtsdauer beträgt für das Präsidium sechs Jahre.

Art. 12 Erweiterter Vorstand

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Mitglieder in einem erweiterten Vorstand zusammenfassen.

Art. 13 Gruppierungen innerhalb des Vereins

Der Vorstand kann Untergruppen eine weitgehende Selbständigkeit gewähren: eigener Vorstand, eigenes Jahresprogramm, eigene Kasse (z.B. MaPaKi)

Die Integration dieser Gruppierungen im Frauennetz.Meggen wird gewährleistet durch

- 13.1 gegenseitige Vertretung im Vorstand oder gegenseitige, regelmässige Treffen
- 13.2 Übergabe der Jahresrechnung zur Prüfung an die Revisorinnen
- 13.3 gemeinsame Veranstaltungen (GV)

Art. 14 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende. Die Präsidentin / das Leitungsteam lädt, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, mind. acht Tage vor der Vorstandssitzung schriftlich dazu ein.

Art. 15 Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- 16.1 Vertretung des Vereins nach aussen
- 16.2 Führung der laufenden Geschäfte
- 16.3 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 aufgeführten Vereinszwecke und -aufgaben
- 16.4 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 16.5 Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- 16.6 Bestellung und Begleitung der Ressorts und Festlegung von deren Aufgaben
- 16.7 Gründung und Begleitung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins gem. Art. 13
- 16.8 Medien- und Informationsarbeit
- 16.9 Regelmässige Kontakte zum Kantonalen Katholischen Frauenbund und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF, Teilnahme an deren Weiterbildungsangebot

Art. 17 Unterschriftenberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien die Präsidentin mit einem Vorstandsmitglied oder das Leitungsteam.

c) Rechnungsrevisorinnen

Art. 18 Rechnungsrevisorinnen

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins sowie die Jahresrechnung der Gruppierungen gem. Art. 13. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

V Finanzen

Art. 19 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 19.1 Jahresbeiträge der Mitglieder (Der max. Beitrag beträgt Fr. 20.--)
- 19.2 Einnahmen aus Aktionen und Sammlungen
- 19.3 Zuwendungen und Legate von privaten, öffentlichen und kirchlichen Institutionen
- 19.4 bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 20 Kassierin

Die Kassierin ist verantwortlich für die Vereinskasse, führt die Buchhaltung und verwaltet das Vermögen. Sie erstellt die Jahresrechnung zuhanden des Vorstandes. Für die laufenden Geldgeschäfte hat sie Einzelunterschrift.

Art. 21 Entschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

Art. 22 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 23 Mitgliederbeitrag an den Dachverband

Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund den von ihm anlässlich der Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

VI Schlussbestimmungen

Art. 24 Statutenänderungen

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 25 Vereins-Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand muss einen entsprechenden Antrag an die Generalversammlung vorgängig dem Kantonalen Katholischen Frauenbund mitteilen.

Art. 26 Vermögensverwendung

Wird der Verein aufgelöst, so wird das Vermögen unter Aufsicht des Kantonalen Katholischen Frauenbundes angelegt. Dieser hält das Vermögen vom eigenen getrennt. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an eine soziale Institution, welche von der Generalversammlung bestimmt wird. Ein Rückfall des verbleibenden Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 25. Januar 2005 angenommen. Sie ersetzen alle früheren Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

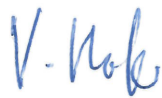
An der Generalversammlung vom 16. Mai 2017 wurde beschlossen, bei Art. 11 der Statuten die Amtszeitbeschränkung für Vorstandsmitgliedern aufzuheben.

Auf einen Neudruck der Statuten wurde verzichtet.

Die Präsidentin:

Handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Scherer'.

Die Aktuarin:

Handwritten signature in blue ink, appearing to read 'V. Hof'.

Meggen, 16. Mai 2017